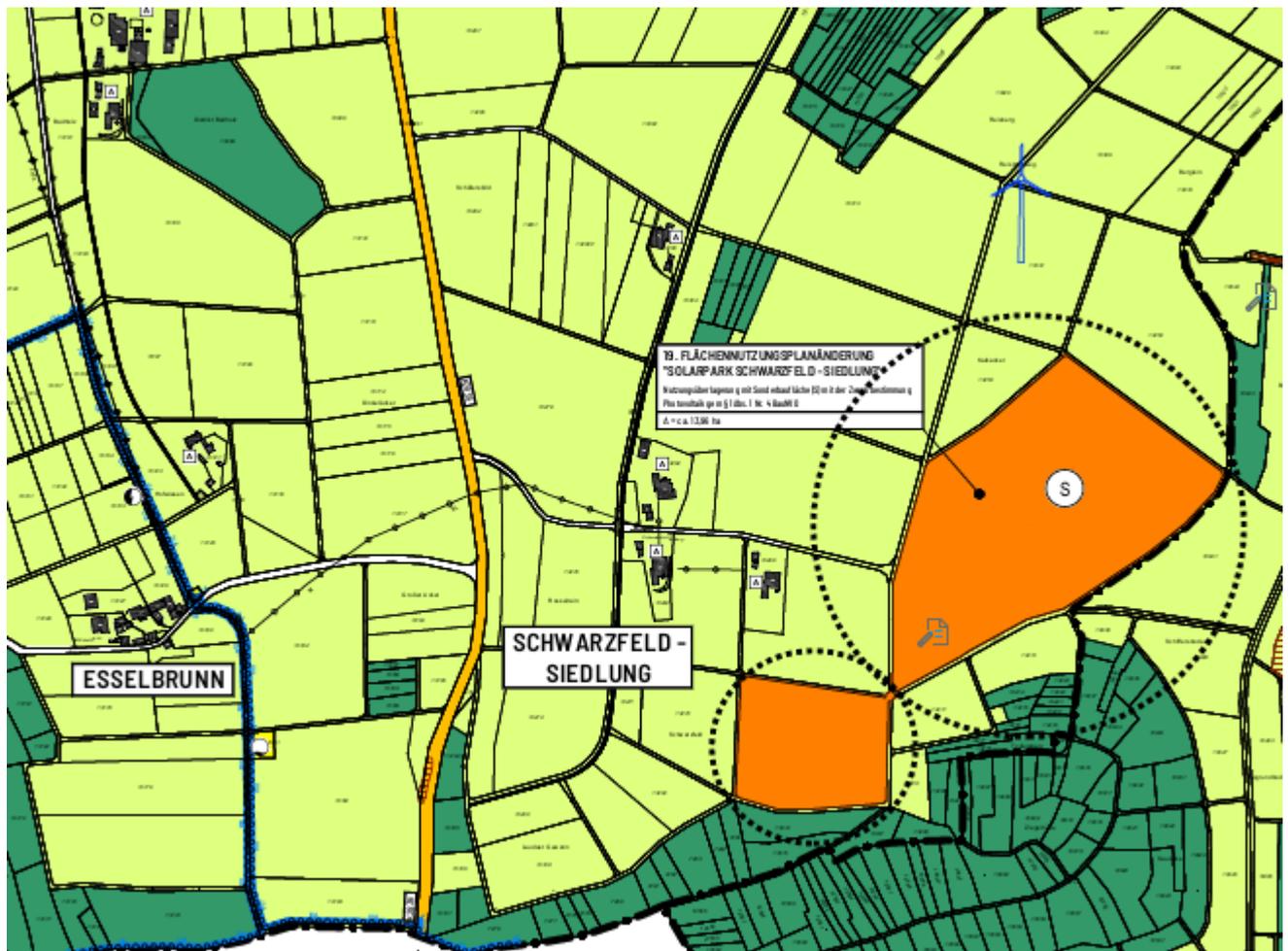


ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach über die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

h i e r: Öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach hat in öffentlicher Sitzung am 17. Juni 2021 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde anschließend in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht.
- II. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinde Königheim und bezieht sich auf die **Darstellung einer Sonderbaufläche (S) für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf einem rund 13,9 ha großen Gebiet** südlich von Gissigheim und östlich der Schwarzfeld-Siedlung. Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Flst-Nrn. 13268/0, 13259/0, 13258/0 (Weg), 13257/0, 13256/0, 13255/0, 13260/0 z.T., 13267/0 z.T. und 13212/0 z.T. der Gemarkung Gissigheim. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten unmaßstäblichen Lageplan dargestellt.
- III. Der Gemeinsame Ausschuss hat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 die vom beauftragten Ingenieurbüro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, erarbeiteten Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung M 1: 5.000 und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils vom 6. Mai 2022, zugestimmt. Der Planbereich wurde im gleichen Verfahrensschritt um ca. 6,1 ha reduziert. Mit den gebilligten Vorentwurfsunterlagen fand in der Zeit vom Montag, 13. Februar 2023 bis Freitag, 17. März 2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.



- IV. Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft hat sodann in öffentlicher Sitzung am 14. September 2023 über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen beraten, den Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
- V. Maßgebend ist der Flächennutzungsplanentwurf zur 19. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung M 1:5.000 und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils vom 5. Juli 2023, gefertigt vom Ingenieurbüro IBU, Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim-Dittigheim.
- VI. Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem die Entwurfsunterlagen, in der Zeit von

Montag, 30. Oktober 2023 bis einschließlich Freitag, 8. Dezember 2023

zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit auf dem Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Bauordnungsamt, Klosterhof, Hauptstraße 35, Zimmer-Nr. 112 während der üblichen Öffnungszeiten oder nach vorheriger terminlicher Absprache, unter der Telefonnummer 09341/803-23 oder per E-Mail unter: stephanie.merz@tauerbischofsheim.de öffentlich ausliegen. Innerhalb dieses Zeitraums besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Äußerungen zu den vorgenannten Unterlagen können in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Unterlagen können während dieser Frist auch auf den Bürgermeisterämtern Großrinderfeld (Marktplatz 6, Zimmer-Nr. 16), Königheim (Kirchplatz 2, Zimmer.-Nr. 306) und Werbach (Hauptstraße 59, Bürgerbüro) zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Zudem ist es möglich, die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Tauberbischofsheim unter www.tauberbischofsheim.de / Bürgerservice & Wohnen / Bauen & Wohnen / Bauleitplanungen einzusehen und abzurufen.

Bestandteile der ausgelegten Unterlagen sind auch die nachfolgend aufgeführten, verfügbaren umweltbezogenen Informationen:

Themenblöcke nach Schutzgütern	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltauswirkung
Schutzgut Boden und Altlasten	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Versiegelung und Verschattung
	Stellungnahme des Landratsamts Main-Tauber-Kreis vom 17.03.2023	○ Landwirtschaftliche Flächen
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023	○ Landwirtschaftliche Flächen
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2023	○ Vorliegende Gesteine und Böden ○ Rohstoffvorkommen
Schutzgut Fläche	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Grünlandnutzung ○ Flächeninanspruchnahme
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg Landesforstverwaltung vom 10.03.2023	○ Waldeigenschaft
Schutzgut Klima	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Klimatische Veränderungen
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur vom 14.03.2023	○ Klimaschutz
Schutzgut Wasser	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Wasserschutzgebiet ○ Grundwasser ○ Niederschlagswasser
	Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg vom 13.03.2023	○ Grundwasser ○ Wasserschutzgebiet
Schutzgüter Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Betroffenheit der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt ○ Lebensräume
Schutzgut Landschaft	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Erholungswert, Freizeitnutzung ○ Einsehbarkeit ○ Vorprägungen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Denkmalschutz
Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Begründung mit Umweltbericht vom 05.07.2023	○ Auswirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Schadstoff- und Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder und Altlasten ○ Sichtverbindungen ○ Freizeitnutzung

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Vereinigungen im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen sind, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

VII. **Kurzbeschreibung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:**

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach wurde erstmals am 17. Januar 1986 genehmigt und in der Folge mehrfach geändert. Gegenstand der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Gissigheim.

Tauberbischofsheim, 13. Oktober 2023

Anette Schmidt
Bürgermeisterin